

Kommission eingereichte Jahresrechnung über das Einkommen der Herrschaft noch kein Beweis, indem der Graf vieles selbst eingezogen habe, was nicht auf die Rechnung gesetzt worden sei. Würde man die unter dem Grafen Kaspar geführten Rechnungen untersuchen, so würde sich ein anderes Resultat ergeben. Sodann seien die Leistungen der Landschaft vertragsmäßig geordnet und die Landschaft habe sich diese Verträge sowie ihre anderen Rechte und Freiheiten bei der Huldigung ausdrücklich vorbehalten. Wenn der Graf größeren Aufwand mache als seine Einkünfte gestatten, und üble Wirtschaft führe, so vermöge sich dessen die Landschaft nichts. Oder ob es recht wäre und die Landschaft es gegen die Nachkommen verantworten könnte, wenn sie allen übermäßigen Forderungen der Herrschaft nachkäme und sich in unausbleibliches Verderben stürzte; ob eine wahre, christliche Herrschaft solches fordern möchte? Der Zustand der Landschaft sei ohnehin kläglich genug und wahrlich nicht durch Schuld derselben; die Herrschaft und ihre Beamten hätten es zu verantworten. Was dann das Jägerhaus in Balors angehe, so habe der Graf dasselbe auf dem der Gemeinde Triesnerberg zugehörigen Grund und Boden ohne Anfrage an dieselbe und ohne Entschädigung erbaut und das Holz dazu aus den Wäldern der genannten Gemeinde genommen. Die gleiche Gemeinde habe für ihre Rechte an den Waldungen im Aelpliswald, in Balünen, im Schindelholz, im Krummenzug und im Stachler Siegel und Briefe, und dennoch habe sie der Graf mit Gewalt daraus verdrängt. Den Wald, „die Birsch“ genannt, anlangend, sei solcher laut Siegel und Brief der Gemeinde Benden und Eschen angehörig. Daß in der Urkunde nicht von Beholzung „zu Weg und Steg, Land und Sand“ die Rede sei, das habe seinen Grund darin, daß zur Zeit, da die Urkunde aufgerichtet wurde, die Auen zu beiden Seiten des Rheins gedachten Gemeinden gehört und diese kein Holz zu den Wuhren brauchte, wie dormalen der Fall sei, da man die Auen am linken Rheinufer an die Schweizer verkauft habe. Daraus denn, daß die Anfrage wegen Beholzung bei der Herrschaft geschehen, folge nicht, daß die Gemeinden sich ihres Eigentums begeben, sondern es geschah dies darum, daß nicht männiglich darin schlagen könne, und dann wegen der der Herrschaft zustehenden Jagdbarkeit, und weil auch diese sich daraus nach Nothdurft zu beholzen das Recht gehabt. Auch sei die Gemeinde in ihrem Rechte bis auf den jetzt regierenden Grafen stets geschützt worden. — Die Steuer-sachen seien stets Sache der Landschaft gewesen, und weder der Graf noch seine Beamten hätten ein Recht, sich darein zu mi-